

2130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. März 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über den Austausch von Personenstands-surkunden und den Verzicht auf die Beglaubigung

Die in Österreich geführten Personenstandsbücher sind nicht nur zur Beurkundung der Geburt, der Eheschließung oder des Todes einer Person, sondern auch zur Eintragung späterer Vorgänge bestimmt, die sich auf den Personenstand oder Namen der verzeichneten Personen beziehen. Es besteht sohin ein erhebliches Interesse, daß dem für die Führung eines Personenstandsbuches zuständigen Standesbeamten auch Vorgänge bekannt werden, die sich im Ausland ereignet haben und die zu verzeichnen sind. Mit dem vorliegenden luxemburgisch-österreichischen Abkommen soll diesem Umstand auf bilateraler Ebene Rechnung getragen werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. März 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über den Austausch von Personenstands-surkunden und den Verzicht auf die Beglaubigung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 25

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann